



# Baden-Württemberg

LANDESARBEITSGERICHT  
DER PRÄSIDENT

Medienmitteilung  
vom 26. Januar 2022

## Kündigung einer Polizeiärztin

Vor dem Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Kammern Freiburg, wird am **02.02.2022** eine Kündigungsschutzklage einer beim Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei des Landes Baden-Württemberg angestellten Ärztin verhandelt.

Die Klägerin ist seit 2019 im polizeiärztlichen Dienst in Lahr in Teilzeit beschäftigt. Die Klägerin veröffentlichte in einer kostenfrei erscheinenden Sonntagszeitung im Raum Offenburg unter ihrem Namen folgende Kleinanzeige (der Name der Klägerin ist entfernt worden):



An diesem Tag hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das „Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“, das u.a. das Infektionsschutzgesetz (IfSG) geändert hat, beschlossen. Am selben Tag war eine hiergegen gerichtete Demonstration in Berlin vor dem Bundestag angemeldet.

**Das Land Baden-Württemberg** begründet die ordentliche Kündigung vom 10.02.2021 insbesondere mit der mangelnden Eignung der Klägerin für die Tätigkeit als Polizeiärztin. Im Übrigen habe die im öffentlichen Dienst beschäftigte Klägerin mit ihrem Verhalten arbeitsvertragliche Pflichten verletzt. Zu den Treuepflichten gehöre es, den Staat, die Verfassung und staatliche Organe nicht verächtlich zu machen. Die Überzeugung der Klägerin sei nicht durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit gedeckt.

**Die Klägerin** ist der Auffassung, dass ihr außerdienstliches Eintreten für die Wahrung der Grundrechte keine Verletzung ihrer Pflichten gegenüber dem Arbeitgeber darstellten. Das Gegenteil sei der Fall. Ihr Verhalten untermauere gerade ihre Loyalität zum Grundgesetz, zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und zu den Grundfesten des Landes Baden-Württemberg.

**Das Arbeitsgericht Freiburg, Kammern Offenburg**, hat mit **Urteil vom 05.08.2021** die Kündigungsschutzklage abgewiesen (Az. 5 Ca 64/21, abrufbar im Internetauftritt des Arbeitsgerichts). Die ordentliche Kündigung sei aufgrund der fehlenden Eignung der Klägerin sozial gerechtfertigt. Die Klägerin habe als eine im öffentlichen Dienst angestellte Polizeiärztin eine gesteigerte politische Treuepflicht. Sie habe mit dem Begriff „Ermächtigungsgesetz“ bewusst auf das nationalsozialistische Ermächtigungsgesetz von 1933 Bezug genommen und damit Staatsorgane verächtlich gemacht.

**Die Klägerin** hat gegen dieses Urteil am 06.09.2021 **Berufung** eingelegt und ist nach wie vor der Auffassung, dass die Kündigung unwirksam sei. Weder habe sie außerdienstlich eine strafbare Handlung begangen noch habe sie gegen ihre vertragliche Pflicht zur politischen Zurückhaltung und Verfassungstreue verstoßen. Die Verwendung des Begriffs „Ermächtigungsgesetz“ mache den Bundestag und seine Mitglieder nicht verächtlich. Ihr Anliegen sei es gewesen, das Gewaltenteilungsprinzip auch in einer Notlage zu wahren. Sie dürfe eine Meinung darüber haben, wessen Aufgabe es sei, den richtigen Weg zur Bekämpfung der Pandemie zu finden. Sie übe als Polizeiärztin zudem keine hoheitliche Aufgabe aus.

**Das beklagte Land** verteidigt das erstinstanzliche Urteil. Die Klägerin unterliege einer gesteigerten beamtenähnlichen Treuepflicht. Mit der Anzeige habe sie die verfassungsmäßige Ordnung aktiv bekämpft und den Bundestag sowie die Abgeordneten verächtlich gemacht, indem sie ihnen eine demokratiefeindliche Gesinnung unterstellt habe. Sie habe mit dem Appell zur Teilnahme an der Demonstration auch zum Widerstand gegen die Polizei aufgerufen. Weitere

Äußerungen in einem Personalgespräch zeigten, dass sie die Covid-19-Pandemie leugne. Auch damit mache sie die Entscheidungsträger des Infektionsschutzgesetzes verächtlich.

**Berufungstermin am Mittwoch, 02.02.2022, 9:00 Uhr, Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg - Kammern Freiburg -, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, Sitzungssaal III (Az: 10 Sa 66/21).**

**Bei Rückfragen** wenden Sie sich bitte an den Mediensprecher des Landesarbeitsgerichtes, Ulrich Hensinger (0711/6685-405, E-Mail: [Pressestelle@laq.justiz.bwl.de](mailto:Pressestelle@laq.justiz.bwl.de)).

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der derzeitigen Situation nur eine **beschränkte Anzahl von Sitzplätzen** zur Verfügung steht. Journalistinnen und Journalisten werden deshalb um eine rechtzeitige Anmeldung unter oben genannter E-Mail-Adresse gebeten.

Nach der **sitzungspolizeilichen Anordnung des Gerichts** haben nicht immunisierte (also nicht nachweislich geimpfte oder genesene) Besucherinnen und Besucher der mündlichen Verhandlung vor dem Betreten des Sitzungssaals einen aktuellen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzuweisen. Ohne einen solchen Nachweis kann ihnen der Zutritt nicht erlaubt werden. Zudem sind im Gerichtssaal Atemschutzmasken (FFP2-Maske oder Maske mit vergleichbarem Sicherheitsstandard) zu tragen. Bzgl. des Aufenthalts im Gebäude im Übrigen wird auf die „gemeinsame Anordnung“, abrufbar unter der Homepage des Verwaltungsgerichts Freiburg auf der Startseite unter „Hausordnung (Haupthaus)“ verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Arbeitsverhältnis der Klägerin vom beklagten Land am 14.07.2021 auch fristlos gekündigt worden ist. Mit der fristlosen Kündigung wird der Klägerin vorgeworfen, sie habe unrichtige Gesundheitszeugnisse ausgestellt.

Ein Termin vor dem **Arbeitsgericht Freiburg, Kammern Offenburg** ist auf den 31.03.2022 um 10:30 Uhr anberaumt. Das Arbeitsgericht Freiburg wird noch eine eigene Medienmitteilung versenden.